



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

### Gegen Postzustellungsurkunde

Kaufland Logistik VZ GmbH & Co. KG  
z.H. Herrn Stephan Kosche  
Rötelstraße 35  
74172 Neckarsulm

### Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

**Zuständig:** Frau Gabriele Schmeller  
**Zimmer-Nr.:** A124  
**Telefon:** 08441 27-4190  
**Fax:** 08441 27-134190  
**E-Mail:** Gabriele.Schmeller@landratsamt-paf.de

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

42/641/12

13.08.2020

### **Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag der Kaufland Logistik VZ GmbH & Co. KG auf Gewässerausbau zur Errichtung zweier Stillgewässer auf dem Grundstück Fl.Nr. 195/1, Gemarkung Ilmendorf, und einer Retentionsausgleichsfläche auf den Grundstücken Fl.Nr. 257, 258 und 259, Gemarkung Ilmendorf;**

Anlage: 1 Planunterlagen (wird gesondert versandt)  
1 Kostenrechnung (wird gesondert versandt)

Das Landratsamt Pfaffenhofen erlässt folgenden

### **Bescheid:**

I.

#### **1. Gegenstand der Plangenehmigung**

Der Kaufland Dienstleistung Süd-Ost-GmbH & Co. KG wird unter nachstehend genannten Auflagen und Bedingungen die Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG) zur Errichtung zweier Stillgewässer auf dem Grundstück Fl.Nr. 195/1, Gemarkung Ilmendorf, und einer Retentionsausgleichsfläche auf den Grundstücken Fl.Nr. 257, 258 und 259, Gemarkung Ilmendorf erteilt.

#### **2 Planunterlagen**

Die Antragsunterlagen wurden von Landschaftsarchitekturbüro Narr Rist Türk (NRT), Isarstraße 9, 85417 Marzlingen in Zusammenarbeit mit der WipflerPlan Planungsgesellschaft mbH, Hohenwarter Straße 124, 85276 Pfaffenhofen erstellt. Der Prüfung liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Erläuterungsbericht	
Übersichtslageplan	M = 1 : 5000 / 1 : 50.000
Bestands- bzw. Entwicklungsplan	
zur Ausgleichsfläche A3	M = 1 : 2.000
Bestands- bzw. Entwicklungsplan	
zur Ausgleichsfläche A4	M = 1 : 2.000
Entwurf, Ausgleichsfläche A3	M = 1 : 500
Entwurf, Ausgleichsfläche A4	M = 1 : 500
Lageplan und Schnitte – Ausgleichsfläche A4	M = 1 : 500
Höhenplan mit Vermessung - Ausgleichsfläche A3	M = 1 : 500
Höhenplan – Ausgleichsfläche A4	M = 1 : 500
Überschwemmungsgebiet Ist-, Planzustand,	
WSP-Differenzen, HQ100	M = 1 : 5.000
Geotechnischer Bericht (Geotechnik Spotka)	
Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche A3	
Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche A4	
Machbarkeitsstudie	M = 1 : 5.000

Die Antragsunterlagen reichen für eine wasserwirtschaftliche Begutachtung aus und sind mit dem amtlichen Prüfvermerk versehen

## II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für den Ausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verbote, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

### **Wasserwirtschaftliche Auflagen:**

1. Die Maßnahmen sind entsprechend den Planunterlagen, die den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 25.05.2020 und den Genehmigungstempel des Landratsamtes vom 13.08.2020 tragen, zu errichten.
2. Die neu erstellten Rückhalteräume sind anhand von rasterförmigen Geländeaufnahmen nachzuweisen.

Das für den Retentionsraumausgleich vorgesehene Gelände ist hierzu vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahmen durch ein Flächennivellement zu vermessen. Aus den

Vermessungen ist das tatsächlich hergestellte Rückhaltevolumen zu ermitteln und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

3. Es ist darauf zu achten, dass bei der Flächengestaltung keine Fischfallen entstehen.
4. Bei der Bauausführung ist besonders darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen oder den Boden verunreinigen (Betriebsstoffe und dergleichen). Es dürfen nur gewässerunschädliche Treib- und Schmierstoffe und sonstige Einsatzstoffe verwendet werden.
5. Für die Erstellung der Ausgleichsflächen soll das vor Ort anfallende Material verwendet werden. Falls zusätzliches Material (z.B. für die Kiesschüttung) benötigt wird, darf nur unbedenkliches Material (Z0) verwendet werden.
6. Umliegende Grundstücke dürfen durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls sind umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen.
7. Die Maßnahme ist nach Art. 61 BayWG von einem anerkannten privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft gemäß Art. 65 BayWG abzunehmen.
8. Der Antragssteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesamte Maßnahme plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden Regeln der Technik ausgeführt wird. Dies gilt insbesondere für die Herstellung des neuen Rückhalteraums sowie den Überströmten Ein- und Auslaufbereich (Furt).
9. Eventuell vorhandene Dränagen sind wieder vorfluttauglich herzustellen.

#### **Naturschutzfachliche Auflagen:**

10. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Maßnahmen im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./ 29.02. durchzuführen.
11. Anfallendes Aushubmaterial ist aufzunehmen, abzufahren und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen.
12. Auf der Ausgleichsfläche A3 ist eine artenreiche, extensive Streuwiese mit zwei Stillgewässern und angrenzenden Schilfröhrichtbeständen zu entwickeln. Die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind gemäß der Anlage 5 zum Bebauungsplan „Pflege- und Entwicklungskonzept: Ausgleichsfläche A3“ der Firma NRT umzusetzen.
13. Auf der Ausgleichsfläche A4 ist eine artenreiche, extensive Feuchtwiese und extensive Magerstandorte zu entwickeln. Die Herstellungs- und Pflegemaßnahmen sind gemäß der Anlage 4 zum Bebauungsplan „Pflege- und Entwicklungskonzept: Ausgleichsfläche A4“ der Firma NRT umzusetzen.
14. Pflanzungen und Ansaaten dürfen aufgrund der Lage im Außenbereich nur mit heimischen und standortgerechtem Saat- und Pflanzgut erfolgen (§ 40 Abs. 1 BNatSchG).
15. Die Ausgleichsflächen A3 und A4 sind dauerhaft zu erhalten und entsprechend zu pflegen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

#### **16. Baubeginn**

Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt/SG 42 und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt rechtzeitig (Eingang mind. eine Woche vor Baubeginn) anzuzeigen.

#### **17. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

### **III. Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 650, Euro erhoben.  
Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.  
Es fallen Auslagen in Höhe von 468,- € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt und 3,45 € für die Postzustellungsurkunde an.

## **Gründe:**

### **I.**

#### **1. Antrag und Sachverhalt**

##### **1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand**

Mit der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr.29 „Gewerbegebiet Ilmendorf, wurde durch den Stadtrat der Stadt Geisenfeld die Erweiterung des Gewerbegebiets zum Ziel der Vergrößerung der Firma Kaufland beschlossen. Für dessen Verwirklichung beantragt die Kaufland Logistik VZ GmbH & Co. KG die hierfür nötigen Maßnahmen, um den erforderlichen Retentionsausgleich von ca. 860 m<sup>3</sup> zu erstellen.

Dieser soll auf den Flurstücken 257,258 und 259 der Gemarkung Ilmendorf erfolgen.

Zudem müssen zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer, die ebenfalls durch die Baumaßnahmen verloren gehen, auf dem Flurstück 195/1 der Gemarkung Ilmendorf wiederhergestellt werden.

Die Schaffung von Gewässern stellt einen Ausbau von Gewässers, nach § 67 Absatz 2 WHG dar. Hierfür ist nach § 68 WHG ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

##### **1.2 Beschreibung des Vorhabens**

###### **Ausgleichsfläche A3**

Durch die Erweiterung des Kauflandgeländes werden zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Stillgewässer überbaut. Diese müssen an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Hierfür ist das Grundstück mit der Flurnummer 195/1 der Gemarkung Ilmendorf vorgesehen.

Die Oberfläche der neu geschaffenen Stillgewässer sollen 300 m<sup>2</sup> und 900 m<sup>2</sup> betragen. Auf diesen Flächen wird im tiefsten Bereich bis ins Grundwasser (ca. 65 cm) der Boden abgetragen. Am Rand der Stillgewässer sollen Flachwasserbereiche entstehen.

Die nach § 30 BNatSchG geschützten Schilf-Röhricht-Bestände sollen erhalten bleiben. Weitere Schilf-Röhricht-Bestände sollen zwischen den bestehenden Landröhrichten entstehen. Das Entwicklungskonzept der übrigen Fläche A3 ist eine artenreiche Feuchtwiese. Entlang des Augrabens soll die Gewässerbegleitstruktur durch artenreiche Staudensäume für feuchte Standorte angereichert werden.

###### **Ausgleichsfläche A4**

Um das erforderliche Retentionsraumvolumen für die Erweiterung des Gewerbegebiets herzustellen, soll auf den Grundstücken mit den Flurnummern 257, 258 und 259 der Gemarkung

Ilmendorf ein flächiger Oberbodenabtrag (durchschnittlich 45 cm) stattfinden. Ein Teil des abgetragenen Oberbodens wird in einer Dicke von 10 cm wiedereingebaut.

Die Ausgleichsfläche (A4) ist so konzipiert, dass im Falle eines Hochwassers zuerst die östlich bestehende Fläche überflutet wird und im weiteren Verlauf die neu geplante Fläche. Der Abfluss beim Rückgang des Hochwassers erfolgt über die bestehende Fläche zurück in den Weiherbach.

Die entstehenden Böschungen durch den Bodenabtrag, sollen mit einer Böschungsneigung von maximal 1:3 an den Bestand angeglichen werden. Die Verbindung der bestehenden Ausgleichsfläche und der neu geschaffenen Ausgleichsfläche soll über eine Furt (Tiefe ca. 30 cm) angeschlossen werden. Um Schäden bei Überströmung zu vermeiden, wird diese durch Wasserbausteine gesichert. Die Wasserbausteine werden in Beton gesetzt. Zur Gewährleistung der Stabilität des Feldweges wird unter den abgetragenen Bereich zusätzlich eine Kiestragschicht eingebaut.

Der restliche Oberboden soll beprobt, abgefahren und fachgerecht entsorgt werden. Der Oberboden ist zum Teil mit Arsen belastet, das aber geogen bedingt ist.

Das vegetationstechnische Entwicklungsziel der Fläche soll ein artenreiches, extensiv genutztes Grünland sein.

Zur Entwicklung des artenreichen Grünlandes ist die Ansaat einer autochthonen Saatgutmischung für gras- und krautreiche, feuchte bis nasse Rasen- und Wiesengesellschaften angedacht.

### 1.3 Verfahren

Mit Schreiben vom 10.03.2020, eingegangen im Landratsamt, Wasserrecht am 13.03.2020, beantragt die Kaufland Dienstleistung Süd-Ost GmbH die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Errichtung zweier Stillgewässer auf dem Grundstück Fl.Nr. 195/1, Gemarkung Ilmendorf, und einer Retentionsausgleichsfläche auf den Grundstücken Fl.Nr. 257, 258 und 259, Gemarkung Ilmendorf. Die Unterlagen zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mit Schreiben vom 29.06.2020 im Landratsamt Pfaffenhofen eingereicht.

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Untere Naturschutzbehörde, das Bauamt und die Stadt Geisenfeld beteiligt. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde im Amtsblatt Nr. 25/2020 des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm bekannt gemacht.

## II.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. Verb. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - sachlich und örtlich zuständig.

2. Im Rahmen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbegebiet Ilmendorf – 11. Änderung, ist ein Retentionsraum von 860 m<sup>3</sup> erforderlich. Zudem sind die durch die Baumaßnahmen verlorengehenden Stillgewässer, die durch den § 30 BNatSchG geschützt sind, wiederherzustellen.

Bei geplanter Ausführung werden durch großflächige Abgrabungen auf den Flurnummern 257, 258 und 259 der Gemarkung Ilmendorf, ca. 1650 m<sup>3</sup> Oberboden abgetragen und somit als Retentionsraum gewonnen.

Der Verlust an Rückhaltevolumen wird ausgeglichen, bzw. wird zum Teil noch vergrößert und somit Retentionsraum gewonnen.

Die verlorengehenden Stillgewässer werden auf dem Grundstück mit der Flurnummer 195/1 der Gemarkung Ilmendorf wiederhergestellt.

Diese Schaffung von Gewässern stellt einen Ausbau von Gewässern, nach § 67 Absatz 2 WHG dar. Hierfür ist nach § 68 WHG ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau eines Planfeststellungsverfahrens. Soweit nicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, kann jedoch anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG).

#### 2.1. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die nicht von Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Pfaffenhofen aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab die überschlüssige Prüfung damit, dass in Anbetracht der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahmen zu erwarten sind.

Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung:

##### 1. Merkmale des Vorhabens:

Es ist geplant, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 195/1 der Gemarkung Ilmendorf (Fläche 3), als Ersatz zwei Stillgewässer herzustellen. Die Oberfläche der neu geschaffenen Stillgewässer sollen 300 m<sup>2</sup> und 900 m<sup>2</sup> betragen. Auf diesen Flächen wird im tiefsten Bereich bis ins Grundwasser (ca. 65 cm) der Boden abgetragen. Am Rand der Stillgewässer sollen Flachwasserbereiche entstehen. Die nach § 30 BNatSchG geschützten Schilf-Röhricht-Bestände bleiben erhalten. Weitere Schilf-Röhricht-Bestände sollen zwischen den bestehenden Landröhrichten entstehen. Das Entwicklungskonzept der übrigen Fläche A3 ist eine artenreiche Feuchtwiese. Entlang des Augrabens soll die Gewässerbegleitstruktur durch artenreiche Staudensäume für feuchte Standorte angereichert werden.

Um das erforderliche Retentionsraumvolumen für die Erweiterung des Gewerbegebiets herzustellen, soll auf den Grundstücken mit den Flurnummern 257, 258 und 259 der Gemarkung Ilmendorf (Fläche 4) ein großflächiger Oberbodenabtrag (durchschnittlich 45 cm) stattfinden. Ein Teil des Abgetragenen Oberbodens wird in einer Dicke von 10 cm wiedereingebaut.

##### 2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Die Fläche 3 besteht überwiegend aus brachgefallenem Grünland, während Fläche 4 derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Der Standort weist keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten oder vergleichbar schutzwürdiger Schutzkriterien auf. Nördlich und südlich der Fläche 4 befinden sich Bodendenkmale, für die bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Gleiches gilt fischerei- und naturschutzfachliche Belange.

Das Vorhaben wird damit von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist für das Verfahren nicht erforderlich. Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm veröffentlicht.

Es besteht somit keine UVP-Pflicht. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist daher nicht zwingend geboten.

### 3. Zwingende Versagungsgründe

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor. Von dem Ausbau ist keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 WHG und keine nachteiligen Einwirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann

### Prüfung des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft:

#### Allgemeines:

Die Beurteilung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Es wurde nach 7.4.6.1 VVWas geprüft.

#### Ergebnis der Prüfung:

Im Rahmen der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gewerbegebiet Ilmendorf – 11. Änderung, ist ein Retentionsraum von 860 m<sup>3</sup> erforderlich. Zudem sind die durch die Baumaßnahmen verlorengehenden Stillgewässer, die durch den § 30 BNatSchG geschützt sind, wiederherzustellen.

Bei geplanter Ausführung werden durch großflächige Abgrabungen auf den Flurnummern 257, 258 und 259 der Gemarkung Ilmendorf, ca. 1650 m<sup>3</sup> Oberboden abgetragen und somit als Retentionsraum gewonnen.

Der Verlust an Rückhaltevolumen wird ausgeglichen, bzw. wird zum Teil noch vergrößert und somit Retentionsraum gewonnen.

Die verlorengehenden Stillgewässer werden auf dem Grundstück mit der Flurnummer 195/1 der Gemarkung Ilmendorf wiederhergestellt.

Der Hochwasserabfluss sowie der Wasserstand werden für umliegende Grundstücke nicht nachteilig verändert.

Die Einhaltung des § 67 Abs. 1 WHG ist gewährleistet, soweit die unter Ziffer II Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Bestimmungen eingehalten werden.

### Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Bei Beachtung der unter Ziffer II. Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgeführten Bestimmungen stimmt sie der Maßnahme zu.

Gemäß §13 WHG kann die zuständige Behörde Inhalts- und Nebenbestimmungen festsetzen.

4. Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter (s. § 14 Abs. 3 - 6 WHG), die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der im Folgenden genannten Auflagen und Bedingungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 nicht zu erwarten.

Des Weiteren wird die Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Einwendungen Dritter sind nicht bekannt.

5. Ebenso wie im Falle einer Planfeststellung ist der Genehmigungsbehörde auch bei der Plangenehmigung ein Planungsermessen in Form der planerischen Gestaltungsfreiheit eingeräumt. Hierbei ist eine Abwägung zwischen den berührten Interessen durchzuführen.

In die Abwägung sind alle öffentlichen und privaten Belange einzustellen, soweit sie mehr als geringfügig sowie schutzwürdig sind. Auch wirtschaftliche Interessen des Vorhabenträgers sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Tatsachen, die gegen die Erteilung der Plangenehmigung sprechen, liegen nicht vor.

Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen kann die Plangenehmigung erteilt und so den Interessen des Vorhabenträgers Rechnung getragen werden.

6. Rechtsgrundlage für die o.g. Nebenbestimmungen sind § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie sind im öffentlichen Interesse erforderlich und dem Antragsteller zumutbar.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Nr.1 und 10 des Kostengesetzes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Gabriele Schmeller  
Sachgebietsleiterin

### **Hinweise:**

1. Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.
2. Die Genehmigung gewährt nicht die privatrechtlichen Gestattungen zur Nutzung fremder Grundstücke und Anlagen.
3. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die beim Bau, beim Betrieb, bei mangelnder Unterhaltung und Beseitigung der Anlagen oder durch Nichteinhaltung von Auflagen entstehen.
4. Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 15.03.2019 der Unteren Denkmalschutzbehörde sind zu beachten (Az. 30/324 BO I 20190444)